



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel 1

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 2 Denkmalschutzbehörden
- § 3 Vertrauensleute für Kulturdenkmale
- § 4 Denkmalrat
- § 5 Erhaltungspflicht
- § 6 Denkmalliste
- § 7 Denkmalbereiche
- § 8 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden
- § 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 10 Veräußerung eines Kulturdenkmals
- § 11 Erforschung eines Kulturdenkmals
- § 12 -gestrichen-
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Datenschutz
- § 15 Funde
- § 16 Wissenschaftliche Bearbeitung
- § 17 Ablieferung
- § 18 öffentliche Planungen und Maßnahmen
- § 19 Suche nach Kulturdenkmalen
- § 20 Grabungsschutzgebiete

- § 21 Schatzregal
- § 22 Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung
- § 23 Zutritt zu den Kulturdenkmalen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- Abschnitt II
- Enteignung und Entschädigung
- § 25 Vorläufige Besitznahme
- § 26 Voraussetzungen für die Enteignung
- § 27 Entschädigung
- § 28 Ausschluss der Entschädigung
- § 29 Enteignungsbehörde
- § 30 Beteiligte
- § 31 Enteignungsverfahren
- § 32 Einigung
- § 33 Entscheidungen der Enteignungsbehörde
- § 34 Entschädigung in besonderen Fällen
- § 35 Rechtsmittel
- § 36 Eigentumsübergang
- Abschnitt III
- Schlussvorschriften
- § 37 Gebührenfreiheit
- § 38 Staatskirchenvertrag
- § 39 Durchführung
- § 40 (Inkrafttreten)

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Denkmalschutzbehörden

(1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land. Denkmalschutzbehörden sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident als oberste Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden.

(2) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche mit Ausnahme der archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche.

3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vertrauensleute unterrichten die Denkmalschutzbehörden und unterstützen sie bei der Denkmalpflege.

4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Denkmalrat soll zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen. Er ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Die Mitglieder des Beirats sind an Weisungen nicht gebunden.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Erhaltungspflicht

(1) Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

(2) Kulturdenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Kulturdenkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Werden durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.

(4) Soweit in ein Kulturdenkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.

(5) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Kulturdenkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen.

Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Kulturdenkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Kulturdenkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Kulturdenkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsberechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

(6) Die Unzumutbarkeit ist durch die Verfügungsberechtigten oder Veranlasser nachzuweisen. Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(7) Verfügungsberechtigte und Veranlasser haben in Verfahren nach diesem Gesetz Anspruch auf Beratung. Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale, insbesondere wenn Verfügungsberechtigte und Veranlasser wirtschaftlich unzumutbar belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Denkmalliste

(1) Kulturdenkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Kulturdenkmale in die Denkmalliste abhängig. Die Eintragung beweglicher Kulturdenkmale und beweglicher Bodendenkmale öffentlich-rechtlicher Museen und Sammlungen in die Inventare ersetzt die Eintragung in die Denkmalliste.

(2) Die Denkmalliste wird durch die oberen Denkmalschutzbehörden geführt. Eintragungen erfolgen von Amts wegen. Geplante Eintragungen sind öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer ist vor Eintragung über die Gründe für die Eintragung zu informieren, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eintragungen sind zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Eintragungen oder Löschungen können von Dritten angeregt werden.

(3) Die Denkmalliste muss mindestens folgende Angaben über das Kulturdenkmal enthalten:

1. die Bezeichnung des Kulturdenkmals und Angaben zum Ort; bei Denkmalbereichen sowie Denkmälern nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben;

2. die Beschreibung des Kulturdenkmals und die Benennung des Schutzzumfangs und

3. die wesentlichen Gründe der Eintragung.

Die Denkmalliste ist mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen; dies gilt nicht für bewegliche Kulturdenkmale und archäologische Denkmale, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist. Die Denkmalliste wird mit diesen Angaben von der Denkmalfachbehörde zusätzlich aktualisiert und in elektronischer Form veröffentlicht.

(4) Die Denkmalschutzbehörde hat die Verfügungsberechtigten der Kulturdenkmale zu ermitteln und unverzüglich über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten über die Eintragung oder Löschung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

(5) Die Einsicht in die Denkmalliste ist jedermann gestattet. Soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

(6) Soweit ein Kulturdenkmal aufgrund dieses Gesetzes in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Kulturdenkmal durch Verwaltungsakt festzustellen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Denkmalbereiche

(1) Denkmalbereiche können von den Gemeinden im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde durch Satzung unter Schutz gestellt werden. Für den Inhalt der Satzung gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat eine Gemeinde keine Satzung erlassen, kann die Denkmalschutzbehörde den Denkmalbereich durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen, wenn eine Gefährdung der Substanz der Anlagen des Denkmalbereichs oder ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder des sie prägenden sonstigen Bezugs zu besorgen ist.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Kulturdenkmale erforderlich sind. Dabei ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten, auf die Belange des Klimaschutzes und auf die Situation von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

(2) Kommen Verfügungsberechtigte oder Veranlasser ihren Pflichten nach § 5 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können sie im Rahmen des Zumutbaren von der Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, die zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde diese Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten oder Veranlasser selbst durchführen oder durchführen lassen.

(4) Wer ein Kulturdenkmal

1. widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder

2. dadurch beeinträchtigt, dass er Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedürfen, ohne die erforderliche Erlaubnis oder im Widerspruch zu ihr durchführt oder durchführen lässt,

hat auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere seiner Eigenart entsprechende Weise instand zu setzen. Die Denkmalschutzbehörde kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint.

(5) Verfügungsberechtigte oder Veranlasser sind zur Duldung von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 verpflichtet. Dritte können von der Denkmalschutzbehörde zur Duldung verpflichtet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist

9. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals,
2. die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,

3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen,
4. die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalsbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalsbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals oder des Denkmalsbereichs erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstellen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Sie gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung widersprochen hat. Sie erlischt, wenn mit der Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, es sei denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis zur Zerstörung eines Kulturdenkmals kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmälern sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen.

10. In der Überschrift zu § 10 und in § 10 werden die Worte „eingetragenen“ gestrichen.

11. In der Überschrift zu § 11 und in § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eingetragenen“ gestrichen.

12. § 12 wird gestrichen

13. In § 20 Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „eingetragene“ gestrichen.

15. § 24 Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen, Nr. 7 wird zu Nr. 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zur Zeit findet behördlicher Denkmalschutz in Schleswig-Holstein nach dem so genannten Eintragungsverfahren statt. Die Eintragung eines Objektes als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ ist dabei ein förmlicher Verwaltungsakt, durch den das Objekt gesichert wird, bevor überhaupt konkrete Planungen zu einer baulichen Änderung bestehen. Dies führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Behörden und Gerichten (60 bis 100 Widerspruchsverfahren im Jahr, häufig mit anschließender Klage).

Bei der Weiterführung des jetzigen Verfahrens würden noch weitere dutzende Jahre vergehen, um alle schützenswerten Objekte zu sichern, viele sind dann bereits zerstört. Eine Umstellung auf das Listenverfahren wird in wenigen Jahren die Erfassung aller Objekte ermöglichen. Dann kann die Arbeit weitgehend auf die konkrete Denkmalschutzarbeit konzentriert werden.

Im vorgeschlagenen Listenverfahren findet die eigentliche Denkmalschutzprüfung erst bei einer geplanten Änderung des Objekts statt. Wenn überhaupt, kommt es beim Listenverfahren erst dann zur Auseinandersetzung, wenn eine Änderung an dem Denkmal geplant ist. Die hier vorgeschlagenen Regelungen des Prüfverfahrens entsprechen im Wesentlichen denen des Landes Brandenburg. Zwölf Bundesländer arbeiten bereits mit einem Listenverfahren im Denkmalschutz.

Das Listenverfahren kann aufgrund des schlankeren Verfahrens eine Verwaltungsebene einsparen. Es führt mittelfristig zu Personaleinsparungen den Denkmalschutzbehörden und zur Entlastung der Gerichte. Nach der einmaligen, mehrjährigen Erfassung aller Denkmäler in eine Liste wären nur noch Anträge auf Umgestaltung der Denkmäler zu bearbeiten. Hierfür ist eine zentrale Landesbehörde ausreichend.

Der Entwurf hebt auch die Sonderregelung für Lübeck auf: hier war der Oberbürgermeister bisher sowohl Landes- als auch Kommunalbehörde für Denkmalschutz. Dieses Modell soll nun zugunsten einer landeseinheitlichen, zentralen Stelle aufgegeben werden. Da Denkmalschutzinteressen häufig mit privatwirtschaftlichen Interessen kollidieren, ist die „Ortsferne“ der Behörde ein gutes Mittel, einen unabhängigen, starken Denkmalschutz zu gewährleisten.